

PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Dezember 2016

Der Personalrat (Mitwirkung) – Die Rechte der Lehrerkonferenz (Teil I) – Bewährungsfeststellung Zweitqualifikation

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Weihnachtsferien stehen kurz bevor. Wir möchten Ihnen allen eine hoffentlich geruhsame, besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins Neue Jahr wünschen.

Im Moment sind wir aber alle noch dicke drin. Keine Lehrkräfte am Arbeitsmarkt, kranke Kolleginnen und Kollegen, schwangere Kolleginnen (wir gratulieren), Überlastung, Überstunden, schwierige Eltern, ASV...

Unser Arbeitgeber muss sich mal überlegen, ob Schule so noch machbar für uns Lehrerinnen und Lehrer ist.

Viel Kraft und Gesundheit wünschen wir Ihnen, damit Sie diese Phase überstehen. Wir werden das unsere tun, Sie zu unterstützen.

Unser Dank am Ende dieses Kalenderjahres gilt Ihrer Unterstützung vor Ort an den Schulen, der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulamt und der Hilfe durch die dortigen Verwaltungsangestellten.

Ein frohes Fest, viel Glück, Gesundheit und gute Erholung in den Ferien wünscht Ihnen Ihr Personalrat.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Rehm

Vorsitzende des örtlichen Personalrats Freising

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder hängt an Ihrer Schule aus.

Der Personalrat (Mitwirkung)

Art. 76 (1)

Der Personalrat wirkt mit in sozialen und persönlichen Angelegenheiten bei

- 1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs:
- 2. Erlass von Disziplinarverfügungen und bei Erhebung der Disziplinarklage gegen einen Beamten, wenn dem Disziplinarverfahren eine auf den gleichen Tatbestand gestützte Disziplinarverfügung nicht vorausgegangen ist;
- 3. allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten;
- 4. Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen;
- 5. Bestellung und Abberufung von Beauftragten nach § 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und von Gleichstellungsbeauftragten sowie Ansprechpartnern:
- 6. Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen.

(Auszug aus dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz; hier: Örtlicher Personalrat)

Die Rechte der Lehrerkonferenz

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz:

- Alle an der Schule hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (auch unterhälftig Beschäftigte)
- Beamte im Vorbereitungsdienst (soweit sie an der Schule eigenverantwortlich unterrichten) z.B. LAA, FLA und FÖLA
- Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe
- auch Geistliche und Katecheten
- ausländische Lehrkräfte
- Zusätzlich sind die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden (Schulamt, Regierung) zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz berechtigt.
- Nur durch (Mehrheits-)Beschluss können weitere Personen in die Lehrerkonferenz (aber nur für einzelne Tagesordnungspunkte) eingeladen werden: Klassensprecher, Schülersprecher, Mitglieder der Elternvertretung, des Sachaufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt. Bei Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Elternbeirates ist dieser anzuhören.
- Befreiung für Lehrkräfte mit unterhälftiger Beschäftigung bzw. Lehrkräfte, die an mehreren Schulen unterrichten durch Schulleitung möglich (ganz oder teilweise).

2. Einberufung der Lehrerkonferenz

- Mindestens eine Woche vor der Sitzung ist den Mitgliedern die Lehrerkonferenz mit ausführlichen Tagesordnungspunkten schriftlich (in geeigneter Weise) bekannt zu geben.
- In dringenden und zu begründenden Fällen ist der Schulleiter nicht an diese Fristen gebunden.

- Regelmäßige Dienstbesprechungen in der Pause sind keine Konferenzen. Hier können keine Beschlüsse gefasst werden. Für Beschlüsse bedarf es einer Tagesordnung und eines entsprechenden Tagesordnungspunkts.
- Der Schulleiter legt die Tagesordnung fest.
- Zwei Lehrerkonferenzen sind pro Schuljahr verbindlich vorgeschrieben.
- Wenn ein Viertel der Mitglieder der Lehrerkonferenz oder wenn die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt, muss der Schulleiter binnen 14 Tagen eine Lehrerkonferenz einberufen.
- Jedes Mitglied der Lehrerkonferenz kann zu Beginn zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen. Über die Aufnahme dieser Punkte entscheidet die Lehrerkonferenz.

3. Der Ablauf der Lehrerkonferenz

- Die Lehrerkonferenz ist nicht öffentlich.
- Sie wird von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter (bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter) geleitet.
- Die Lehrerkonferenz ist außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.
- Die Teilnahme an der Lehrerkonferenz ist Dienstpflicht (Problem: Buß- und Bettag wegen des Rechts der evangelischen Lehrkräfte hier ihre Religion auszuüben).
- Beschlüsse müssen in offener Abstimmung erfolgen.
- Stimmenthaltungen sind bei der Lehrerkonferenz nicht möglich. Das wird sehr häufig anders gehandhabt.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleitung den Ausschlag.
- Über jede Lehrerkonferenz muss eine Niederschrift erstellt werden.
- Die Schulleitung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.
- Bei wichtigen Entscheidungen muss das Protokoll nicht nur das Abstimmungsergebnis, sondern auch die maßgeblichen Gründe enthalten.
- Die Schulleitung und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
- Die Teilnehmer der Konferenz haben das Recht auf Einsichtnahme. Nehmen Dritte zu einzelnen Punkten teil, so können sie die Niederschrift über diesen einzelnen Punkt einsehen. Wegen der Vertraulichkeit der Wortbeiträge und des Abstimmungsverhaltens werden Protokolle nicht ausgehängt!
- Die Mehrheit der Konferenz kann eine Änderung der Niederschrift beschließen. Es empfiehlt sich daher in der nächsten Sitzung über das Protokoll abzustimmen.
- Einsprüche oder Einwendungen einzelner Mitglieder werden als Anlage beigefügt.
- Niederschriften sind grundsätzlich mindestens acht Jahre aufzubewahren.
- Ein Mitglied der Lehrerkonferenz darf bei einem TOP, der es selbst, seinen Ehegatten oder Verwandte (bis zum dritten Grad) betrifft, nicht teilnehmen. (nach: "Die Rechte der Lehrerkonferenz", Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)

Bewährungsfeststellung: Zweitqualifikation

Die Bewährungsfeststellung bei der "Nachqualifikation" von Realschul- und Gymnasiallehrkräften zu Mittelschullehrkräften sieht wie folgt aus:

Die Lehrkraft zeigt Unterrichtsstunden in drei Fächern nach folgenden Maßgaben:

- Die Unterrichtsvorführung ist an einem Schultag in den Fächern Deutsch oder Mathematik und zwei frei zu wählenden Fächern aus dem Fächerkanon der Mittelschule abzuleisten.
- Das Amtliche Schriftwesen ist vorzulegen (Lehrplan, Stoffverteilung, Lehrnachweise, Unterrichtsvorbereitung, Schülerlisten, Notenlisten, Probearbeiten mit Klassendurchschnitt und Bewertungsschlüssel, ggf. Fortbildungsnachweise).

Die Lehrkraft, Schulaufsicht und Schulleitung führen im Anschluss an die drei Unterrichtsstunden ein 30-minütiges Reflexionsgespräch nach folgenden Maßgaben:

- Das Reflexionsgespräch bezieht sich auf die drei gezeigten Unterrichtsstunden. Im Gespräch wird festgestellt, ob die durch Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der Didaktik und Methodik des jeweiligen Faches nachgewiesen werden.
- Mögliche Themenschwerpunkte ergeben sich aus den Unterrichtsstunden und dem Lehrplan für die bayerische Mittelschule.

Falls das für die Mittelschule profilbildende Fach "Arbeit-Wirtschaft-Technik" nicht im Rahmen der Unterrichtsvorführung gewählt wurde, ist ein Bereich aus dem Fachlehrplan AWT im Reflexionsgespräch zu thematisieren (ca. 5 Minuten).

(KMS Nr. III.3 – BP 7100 – 4b. 74230 vom 23.11.2016)

Stand 19.12.2016